

## **„Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland“**

**Expertenhearing, Bonn 2004**

**Heike Lorenz**

---

### **„Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland“**

**Der Bundesverband Erlebnispädagogik e.V. zum Expertenhearing des BVkE am 07. / 08.12.2004 in Bonn**

Wohl kaum ein anderes Segment der Jugendhilfe ist in Bezug auf eine erfolgreiche Realisierung so anspruchsvoll und damit auch störanfällig wie individualpädagogische Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden.

Das Gelingen dieser Hilfen benötigt unterschiedliche „Zutaten“ auf mehreren Ebenen. Wenn der Begriff „Zutaten“ die Nähe zur Rezeptur entstehen lässt, entspringt dies wohl dem Wunschenken, komplexe Vorgänge verbindlich, zielgerichtet und mit vorhersehbaren Ergebnissen steuern zu können – dass gerade Letzteres in reiner Form nicht möglich ist, ist allerdings hinlänglich bekannt.

Stattdessen möchte ich von Rahmungen, bzw. Bedingungen sprechen, die, auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt, das Gelingen individualpädagogischer Maßnahmen im Ausland unterstützen.

### **Gesetzlicher Rahmen**

Bislang sind alle Facetten dieser Hilfen unter dem § 35 SGBVIII subsumiert. Die Praxis der „Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung“ fand ihre erste Form einer gesetzlichen Regelung im Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches Anfang der 90iger Jahre das alte Jugendwohlfahrtsgesetz ablöste. Damit wurde erstmals alternativen Konzepten zur geschlossenen Unterbringung ein gesetzlicher Rahmen gegeben.

Aktuell brachte die Bundesregierung im Jahr 2004 einen Entwurf zu unzweifelhaft notwendigen Veränderungen und Differenzierungen dieser Grundlagen in das Gesetzgebungsverfahren ein. Ein Teil dieser Vorschläge findet die nahezu uneingeschränkte Zustimmung des Bundesverbandes, andere bedürfen einer kritischen Betrachtung.

#### Einbindung in den Gesamt-Kanon erzieherischer Hilfen

Sowird es begrüßt, Auslandsmaßnahmen künftig unter dem § 27 mit allen anderen erzieherischen Hilfen zu subsumieren und den Ausnahmecharakter einer solchen Maßnahme zu betonen. Diese Veränderung ist vor allem unter dem Gesichtspunkt erfreulich, dass es in den letzten Jahren einen deutlichen Trend gibt, Regelangebote der Heimerziehung aus Kostengründen in's Ausland zu verlegen. Dabei werden zunehmend bedenkliche Qualitätsminderungen beobachtet. Außerdem sind bereits unter den derzeit geltenden Bestimmungen im Hinblick auf die fehlende Durchgriffsmöglichkeit der Länder und des Bundes lediglich differenziert begründbare Maßnahmen vertretbar. Ein Auslandsaufenthalt sollte darüber hinaus Teil eines gesamten Hilfekonzeptes für einen Jugendlichen sein und nicht für sich stehen.

## “Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland”

### □ Betriebserlaubnis

Der Vorschlag, individualpädagogische Hilfen zukünftig ausschließlich durch Träger durchführen zu lassen, welche im Inland über eine Betriebserlaubnis verfügen sowie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit allen relevanten Behörden zusammenarbeiten, geht in die richtige Richtung (§ 78 b Abs. 2).

### □ „Fachkräfte-Gebot“

Im kritischen Diskurs wird jedoch eine weitere Planung zu § 78b Abs.2 gesehen: demnach sollen Hilfen im Ausland zukünftig ausnahmslos durch Fachkräfte im Sinne des § 72 SGBVIII durchgeführt werden dürfen.

Hier wird das „Fachkräfte-Gebot“, das sich auch bisher aus den Kommentierungen, bzw. Ausführungsbestimmungen ableiten ließ, aber in der Praxis mit gewissem Spielraum gehandhabt werden konnte, gestärkt.

Die Erfahrungen in Betreuungsverläufen zeichnen jedoch andere Notwendigkeiten:

Jugendliche verlangen in erster Linie nach erfahrbaren, begreifbaren, sinngebundenen Lebens- und Alltagsstrukturen sowie nach Menschen, die über Raum und Zeit verfügen und die sie bei der Suche nach dem eigenen Sinn begleiten.

Die angebotenen Lebenswirklichkeiten sollten sich an realen Erfordernissen orientieren und in diesem Sinne so wenig künstlich wie möglich sein.

Zu behaupten, Fachkräfte können ein solches Angebot nicht machen, wäre absurd – dennoch kann sich in Hilfeprozessen eben gerade diese Fachlichkeit durchaus als Hindernis für den Zugang zu Jugendlichen erweisen, die in der Regel bereits eine Vielzahl anderer Hilfen durchlaufen haben und sich daher in der Navigation durch die Konstruktionen des Berufsfeldes hervorragend auskennen.

Aus diesem Grund hat sich in den vergangenen Jahren die Arbeit mit so genannten „authentischen Betreuerpersönlichkeiten“ bewährt. Damit sind Menschen gemeint, die nicht durch eine pädagogische Ausbildung, sondern aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer lebensgeschichtlichen Erfahrungen dazu geeignet sind, Jugendliche zu begleiten.

Hier konnten beeindruckende Beispiele von Wirksamkeit beobachtet werden, die darauf zurückzuführen sind, dass z.B. erlernte Strategien für das Aushebeln pädagogischer Angebote nicht greifen konnten.

Auf diese Möglichkeiten verzichten zu müssen, würde einen spürbaren Verlust erfolgreicher und notwendiger Betreuungs-Settings zur Folge haben.

Natürlich ist der Einsatz qualifizierter Fachkräfte grundsätzlich unverzichtbar. An welcher Stelle im Hilfegefüge die Fachkraft tätig wird, soll und muss sich jedoch am Einzelfall und dem jeweiligen Hilfebedarf orientieren und sollte vom Träger gestaltet werden können.

Die Koordination und Begleitung / Fachberatung von Auslandsmaßnahmen gehört ebenso wie eine regelmäßige Supervision in erfahrene Hände mit entsprechender Ausbildung. Koordination muss erkennen, erklären, Verstehen vermitteln und, wo nötig, lenkend eingreifen.

Im Übrigen erfordert die verantwortliche Durchführung individualpädagogischer Hilfen Schlüsselqualifikationen, die in grundständigen Ausbildungsgängen in der Regel nicht vermittelt werden. Von daher sehen Einrichtungen die Notwendigkeit, ihre Betreuer angemessen vorzubereiten und zu schulen – und dies gilt sowohl für Betreuer mit als auch für Betreuer ohne pädagogische Fachausbildung.

## **“Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland”**

Beide Modelle (Fachkraft / authentische Betreuerpersönlichkeit) übrigens gegeneinander konkurrieren zu lassen, macht aus einem ganz „unfachlich“ anmutenden, aber wesentlichen Grund keinen Sinn: über den Erfolg einer Maßnahme entscheiden mit einem wesentlichen Anteil letztlich die Jugendlichen selbst, indem sie sich zur Annahme eines Angebotes entscheiden. Die Ausbildung des Betreuers dürfte für diese Entscheidung keine Rolle spielen.

### Fachärztliche Begutachtung vor jeder Maßnahme

Ein anderes, immer wieder kontrovers diskutiertes Thema ist die Betreuung psychisch auffälliger oder erkrankter Jugendlicher im Ausland.

Der Gesetzentwurf sieht durch eine Ergänzung im § 36 SGBVIII vor, dass zukünftig vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung im Ausland die Stellungnahme eines Arztes, eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder eines Arztes mit vergleichbarer Qualifikation einzuholen ist.

Das Meinungsspektrum in der Fachdiskussion reicht grundsätzlich von strikter Ablehnung solcher Betreuungs-Settings bis hin zur Offenheit für den einzelnen Fall und dem daraus resultierenden Hilfebedarf.

Für Jugendliche, deren Symptomatik eine psychische Störung mit Krankheitswert erkennen lässt, ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Begutachtung eine notwendige Grundlage zur Entscheidung, ob eine individualpädagogische Hilfe im Ausland ein verantwortbares und geeignetes Angebot ist. Der Sinn einer generellen verpflichtenden Begutachtung wird jedoch bezweifelt: ein großer Teil der im Ausland betreuten Jugendlichen ist zumindest einmal, teilweise mehrfach in der vorgeschlagenen Weise begutachtet worden, ohne dass dadurch bislang eine qualitative Verbesserung der Hilfeplanung erreicht worden wäre. Außerdem würden weitere Stigmatisierungen der Jugendlichen unterstützt, Kosten für eine nicht notwendige Intervention verursacht und Entscheidungsprozesse aufgrund der üblicherweise langen Wartezeiten bei Kliniken oder niedergelassenen Ärzten erheblich verlangsamt.

Eine multiprofessionelle Diagnostik als Basis für die Hilfeplanung vor Auslandsaufenthalt vorzuschalten ist hingegen ein sachdienlicher Weg: mit Hilfe pädagogischer sowie psychologisch/psychotherapeutischer Methoden können Störungen mit Krankheitswert aufgedeckt und notwendige Interventionen eingeleitet werden.

### Erweiterung der Meldepflicht

Der Bundesverband hat sich in seiner Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der Bundesregierung für die Installation eines Instruments ausgesprochen, welches die Transparenz des Anbietermarkts sowie den Überblick über tatsächliche, aktuelle Maßnahmen im Ausland ermöglicht: durch eine Erweiterung der im § 45 SGBVIII verankerten Meldepflicht in dem Sinne, dass jede Auslandsmaßnahme dem zuständigen Landesjugendamt zu melden ist, wären verlässliche Zahlen sowie aktuelle personen- und projektbezogene Daten, die besonders im Fall einer Krisenintervention schnell verfügbar sein müssen, jederzeit abrufbar.

Durch die Selbstverpflichtungserklärung SVE der Mitglieder des Bundesverbandes wird genau an diesem Punkt mehr Transparenz gewährleistet.

Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können über diesen Weg die Aktivitäten von ca. einem Drittel aller bundesweit tätigen Anbieter offen nachvollzogen werden.

In Analogie zur SVE werden in einigen wenigen Bundesländern auf freiwilliger Basis bereits Daten bei den Landesjugendämtern gesammelt (z.B. in Niedersachsen und im Rheinland).

## **“Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland”**

Besonders im Hinblick auf das staatliche Wächteramt sind innovative Regelungen zu diesem Aspekt dringend erforderlich, auch wenn die juristische Zuständigkeit der Länder bzw. des Bundes an der Staatsgrenze endet.

Bislang erklärte sich jedoch weder die Bundes- noch die Landesebene für dieses Anliegen zuständig, bzw. beide verweisen an die jeweils andere Adresse. So bleiben bislang Transparenz und Kontrolle weitestgehend dem freiwilligen Engagement der Anbieter überlassen. Dass aber eben mit dieser Freiwilligkeit nur schätzungsweise ein Drittel aller Maßnahmen überhaupt außerhalb der Mauern des Auftrag gebenden Jugendamtes erfasst wird, verdeutlicht die Notwendigkeit einer gesetzlich definierten Transparenz und Kontrolle.

Jugendämter werden bislang mit der Gewährleistung der aufsichtsrechtlichen Kontrolle allein gelassen und können dieser teilweise nicht einmal im Ansatz nachkommen, wenn beispielsweise Dienstreisen zu den Projektstellen nicht genehmigt werden.

So wird eines der anspruchsvollsten und stör anfälligsten Segmente der Hilfen zur Erziehung nach wie vor ohne ausreichenden Schutz und Kontrolle des Staates praktiziert. Diese Tatsache dürfte in unserer ansonsten recht regelungsfreudigen Gesellschaft ziemlich einmalig sein und wirft dem Grunde nach die Frage nach einer Vernachlässigung der staatlichen Sorgfaltspflicht auf.

Es wird zu prüfen sein, ob die vorliegende Frage im Sinne eines zusammenwachsenden Europas gegebenenfalls ein Thema für die Zusammenarbeit im Rahmen der EU wäre. Hier gibt es bereits erste Kontakte von Seiten des Bundesverbandes zu europäischen Nachbarländern.

### ...und was wirkt noch?

Besonders die Planungen zur Stärkung des „Fachkräfte-Gebots“ sowie die grundsätzliche medizinische bzw. therapeutische Begutachtung vor Auslandsaufenthalt sind als nachvollziehbarer Versuch zu werten, die Qualität der Hilfen zu verbessern. Dass die vorgeschlagenen Interventionen dieser Zielerreichung dienen können, wird jedoch bezweifelt: vielmehr entsteht der Eindruck, dass harte Kriterien (formale Qualifikationen, Gutachten) dazu eingesetzt werden sollen, um weiche Prozesskriterien zu beeinflussen – dass dies bestenfalls sehr bedingt möglich ist, ist kein Geheimnis.

Wenn demnach die zur Zielerreichung gewählten Interventionen zum Teil nicht die Richtigen sind, ist entweder die Zielerreichung gefährdet oder aber das Ziel muss in Frage gestellt werden – hier drängt sich der Wunsch nach Klarheit darüber auf, welche Probleme mit der gesetzlichen Intervention eigentlich gelöst werden sollen, bzw. ob sich gegebenenfalls auch unausgesprochene Zielvorstellungen jenseits fachlicher Fragen hinter den Vorschlägen der gesetzlichen Neuregelung verbergen.

So ist es beispielsweise bekannt, dass die meisten unionsregierten Bundesländer grundsätzlich und ungeachtet der in der Praxis erlebten Erfolge individualpädagogischer Interventionen den maßregelnden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Form von z.B. geschlossenen Unterbringungen Vorrang einräumen. In diesem Zusammenhang wird individualpädagogischen Auslandsprojekten sogar generell und mit einem einzigen Federstreich ein positiver Nutzen abgesprochen (vgl. Gesetzesinitiative des Bundesrates KEG, 2004).

Die hinter dieser Argumentation zu vermutende Haltung orientiert sich einerseits an längst überholten Einschätzungen über die Wirksamkeit geschlossener pädagogischer Systeme. Zum anderen versucht sie die Vielfalt erzieherischer Hilfen, die sich am individuellen Bedarf zu orientieren hat, mit der knappen Begründung, dieses Segment nicht zu benötigen (vgl. ebd.), einzuschränken.

## **“Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland”**

Grundsätzlich soll an dieser Stelle jedoch weder den Befürwortern noch den Gegnern geschlossener Arbeit das Wort geredet werden. Vielmehr bedarf diese alte, sehr emotional geführte Auseinandersetzung einer Versachlichung.

Inwieweit die mit populistischen Argumenten begründeten Gesetzesinitiativen des Bundesrates aus den Jahren 2003 und 2004 auch die Folge sensationsgieriger Medienberichte und des daraus resultierenden Drucks sein könnten, muss hinterfragt werden - es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Berichterstattungen über angebliche oder tatsächliche negative Vorfälle in Auslandsbetreuungen enormen politischen Handlungszwang erzeugen.

Außerdem eignen sich bestimmte Themenbereiche sehr gut dazu, ideologisch verbrämte Diskussionen populistisch anzuheizen. Hierzu gehört beispielsweise auch die vor einiger Zeit begonnene, fast hysterische Mediendiskussion um die angeblich stetig steigenden Zahlen straffälliger Jugendlicher. Dieser vorgebliche Trend wird hingegen von Kriminologen nicht bestätigt (vgl. Wolfersdorff, 2001 in Birtsch (Hg.) u.a.). Er kann phänomenologisch als Analogie zum Umgang mit Auslandsmaßnahmen in der Öffentlichkeit gesehen werden.

Dass ein Teil der hier dargestellten Probleme hausgemacht ist, soll allerdings ebenfalls nicht unter den Tisch fallen: in der Vergangenheit fehlte der Mut, durch offensive Medienpolitik die Chancen und Erfolge dieser Hilfen besser im Bewusstsein der Bürger, aber auch im Bewusstsein der Politiker zu verankern.

### **Indikationen und Betreuungsbedingungen**

Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keinen fachlichen Konsens über sinnvolle Zuschreibungskriterien für Auslandsmaßnahmen.

Dies mag zum einen darin begründet sein, dass es bisher keine ausreichenden wissenschaftlich fundierten Wirkungsanalysen gibt.

Zum anderen werden Auslandsmaßnahmen nach wie vor häufig im Sinne eines „Finalen Rettungskonzeptes“ am Ende einer langen Reihe von Interventionen in der Hoffnung auf ein Wunder eingesetzt.

Die teils verblüffenden Erfolge in dieser Arbeit geben denn auch begründeten Anlass, zu hoffen. Dies sollte jedoch zukünftig die Suche und Fragen nach schlüssigen Indikationen nicht ausschließen. Die folgende lose Sammlung beispielhafter und typischer Zuweisungsbegründungen und Betreuungsbedingungen ist nicht vollständig, vermag jedoch einen Eindruck von den Erwartungen an die Hilfeform sowie einen Überblick geben:

#### Häufig genannte Zuweisungsbegründungen

- Bindungsstörungen / „Beziehungslosigkeit“
- gehäuftes Entweichen
- problematische Peer-Group
- Suchtmittelmissbrauch
- Delinquenz
- Folgen von physischer, psychischer, sexueller Gewalt
- Folgen von Unterversorgung
- „Nachreifung“
- fehlende „Gruppenfähigkeit“
- akute oder bereits lang andauernde Gefährdungszustände

## **“Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland”**

### Häufig gewünschte Betreuungsbedingungen

- „Weglauf-Sperre“ durch Sprach- und logistische Barrieren
- Reizarmut
- geringe Bevölkerungsdichte
- die Projektauswahl erfolgt in der Regel nicht nach länderspezifischen Kriterien, sondern danach, wo geeignete Betreuer leben: Leute, nicht Länder sind entscheidend. Das heißt: Was und wen braucht der Jugendliche? Und dann erst: wo ist das?
- andere Kulturkreise
- Entscheidung für eine Hilfe hängt von vielen Variablen ab und ist immer auch sehr persönlich geprägt
- Straffällige Jugendliche: Überprüfung der Hilfe bei Vorkommnissen im Ausland, rechtzeitige Rückführung und Zuführung in andere Systeme in Deutschland
- Alter: Auslandsaufenthalte für jüngere Kinder müssen kritisch hinterfragt werden

### **Institutioneller und organisatorischer Rahmen**

Grundsätzliche Empfehlungen für die sinnvolle Gestaltung eines organisatorischen Rahmens individualpädagogischer Maßnahmen im Ausland können der Selbstverpflichtungserklärung des Bundesverband Erlebnispädagogik e.V. entnommen werden. Auf die folgenden Aspekte möchte ich hier etwas näher eingehen:

#### Koordination

Die Sicherstellung der fachlichen Begleitung der Projektarbeit im Gastland muss über eine ausreichende Präsenz der Koordination erfolgen. Im Idealfall unterhält der Träger im Land eine ständige Vertretung vor Ort. Dies ist allerdings nur für solche Einrichtungen finanzierbar, die über ein entsprechend großes Angebot an Plätzen verfügen.

Grundsätzlich kann ein hohes Niveau durch ausreichend enge zeitliche Intervalle bei den Projektbesuchen gewährleistet werden. Was dabei als ausreichend zu bezeichnen ist, hängt vom Betreuungsauftrag, der aktuellen Betreuungssituation, vom Kompetenzprofil und der Erfahrung der Betreuer sowie anderen, qualitätsstiftenden und -fördernden Komponenten ab (z.B. Supervisionsmöglichkeiten, Teamarbeit und kollegiale Beratung im Gastland). In den meisten Fällen haben sich Zeitintervalle für die Besuche der Koordination vor Ort im Rahmen von ca. 3 Monaten als sinnvoll erwiesen.

Unabhängig davon, ob die Koordination von Deutschland aus oder vor Ort erfolgt, sind ausreichende Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse über die Verwaltungs- und Gesetzesvorgaben des Gastlandes unabdingbar.

Idealerweise werden fachliche, soziale, kulturelle und politische Kontakte und Kooperationen gesucht und gepflegt, um die Arbeit der Einrichtung im Gastland zu verankern.

Mit der Massierung von Betreuungsstellen in einer einzelnen Region sind in der Vergangenheit zum Teil kritische Erfahrungen gemacht worden.

## **“Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland”**

### □ Sicherung von Grundrechten

Die Sicherstellung von Grundrechten von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Betreuern, ist bislang ein vernachlässigter Aspekt der pädagogischen Praxis, nicht nur in Auslandsprojekten. Zu den Grundrechten der Adressaten zählen neben der Partizipation, die beispielsweise in der UN-Kinderrechtskonvention im § 13 sowie im § 8 SGBVIII näher geregelt ist, vor allem auch die Sicherung einer gewaltfreien Erziehung im Sinne des § 1631 BGB.

Im Januar 2004 setzte sich eine von 12 Fachverbänden ausgerichtete Tagung unter dem Titel „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen“ mit dem Themenbereich auseinander. Es ist davon auszugehen, dass Grenzüberschreitungen in der Grauzone von Machtmissbrauch und Zwang sowie Straftaten in allen Formen erzieherischer Hilfen anzutreffen sind.

Den Hilfe - Settings im Ausland sollte diesbezüglich künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, denn hier arbeiten Betreuer in der Regel mit einem hohen Grad an Eigen-Verantwortlichkeit und ohne ein Team, welches in der alltäglichen Arbeit beobachten, entlasten und mit steuern könnte. Die Einrichtungsleitungen und Koordinatoren sind in der Regel nicht täglich persönlich präsent.

Zur Sicherung von Grundrechten bedarf es geeigneter Instrumente, wie zum Beispiel eines spezifischen Beschwerde-Managements, dessen Implementierung allerdings eine Beschwerde-Stimulierende und offene Einrichtungskultur voraussetzt.

Ein solches Instrument sichert nicht nur die Rechte von Kindern und Jugendlichen vor übergriffigen Verhaltensweisen, sondern schützt auch die Mitarbeiter und Betreuer einer Einrichtung. Es hilft, gewaltfreie Interventionen zu sichern und Eskalationen vorzubeugen.

### **Ausbildung und Qualifikation von Betreuern**

Wie bereits eingangs erwähnt, qualifizieren grundständige Ausbildungsgänge in der Regel nicht oder nicht ausreichend für das Anforderungsprofil von Betreuern in individualpädagogischen Maßnahmen. Bislang werden die daraus entstehenden Lücken sehr unterschiedlich, kreativ und zunehmend professionell gelöst. So sind in letzter Zeit verstärkt einrichtungsinterne Curricula zu Auswahl, Einarbeitung und Qualifizierung von Betreuern entstanden. Im Bereich NRW verfügen einige wenige Einrichtungen sogar mittlerweile über eigene Schulungszentren und Ausbildungsprogramme. Leider bieten Schulen, Fachhochschulen und Universitäten in den grundständigen Ausbildungsgängen bislang keine entsprechenden Schwerpunkte an.

Die folgenden Stichpunkte zum Anforderungsprofil an Persönlichkeit und Fachlichkeit stellen keine abgeschlossene und unabdingbare Sammlung dar, sondern sind als Beispiele zu verstehen:

#### Persönliches Profil

- humanistisches Menschenbild (Ausschluss von Übergriffigkeit und Gewalt, Akzeptieren von Andersartigkeit)
- Offenheit für Beratung und Veränderung, Bereitschaft zu transparentem Arbeiten
- Auseinandersetzung mit der persönlichen Motivation für die Arbeit – warum will ich das machen?
- Geringe persönliche Kränkbarkeit
- Ausgewogener Umgang mit Nähe und Distanz
- Kommunikationsfähigkeit (muss mit vielen unterschiedlichen Leuten auf sehr

## **“Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland”**

- unterschiedlichen Ebenen kommunizieren können: Eltern, Jugendliche, Jugendamt, Koordinator, Supervisor, Kollegen)
- Fähigkeit und Bereitschaft zu Reflexion, sich in Frage stellen können
  - Konfliktfähigkeit
  - Bewusstsein über das eigene Stärken- und Schwächenprofil

### Qualifikationen

- Fallverstehen
- Interventionsstrategien für außergewöhnliche Situationen
- Umsetzung und flexible Gestaltung der Hilfeplanung
- Biografie- und Genogramm-Arbeit
- Systemische Grundkenntnisse
- Rechtliche Grundlagen in Deutschland
- Rechtliche Grundlagen des Gastlandes
- Ausbildung des professionellen Profils

### **Schlussbemerkung und Ausblick**

Wohl kaum ein anderer Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich in den letzten 10 - 12 Jahren so rasant entwickelt wie die individualpädagogischen Maßnahmen im In- und Ausland. Sie sind angetreten, auch für Kinder und Jugendliche in ausweglos erscheinenden Betreuungssituationen Angebote zu konzipieren und dabei den Fokus auf die lebensgeschichtliche Individualität der Adressaten zu richten.

Wenn wir die für jede Pionierphase typischen Sackgassen und Irrwege betrachten, so sind es derer sicher nicht mehr gewesen, als man üblicherweise erwarten darf.

Proportional entgegengesetzt verhält es sich jedoch mit der erfolgreichen Entwicklung und Umsetzung von Konzepten aus und für die Praxis – Selbstevaluationen der Mitgliedseinrichtungen des Bundesverbandes ergeben immerhin eine Erfolgsquote von nahezu 70 % in allen Projekten.

Es ist erfreulich, dass die derzeitige Bundesregierung diese Erfolge durchaus zu würdigen weiß und somit weit davon entfernt ist, diese junge und erfolgreiche Hilfeform aus dem gesetzlich gesicherten Interventionspektrum zu streichen.

Um den Bestand der Hilfeform jedoch langfristig fachlich weiterzuentwickeln und politisch unabhängig zu sichern, sollte in naher Zukunft eine wissenschaftlich fundierte Erhebung zu Wirkfaktoren und Bedingungen individualpädagogischer Maßnahmen im Ausland erfolgen. Zu diesem Themenbereich gibt es aus unterschiedlichen Richtungen Vorüberlegungen und Planungen, zum Teil liegen bereits konkrete Studiendesigns vor.

Eswäre wünschenswert, wenn das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Professionalisierung dieses Hilfe-Segments weiter unterstützen würde.

Heike Lorenz, Vorsitzende  
Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.



## **“Indikation und Qualität bei individualpädagogischen Hilfen im Ausland”**

### Quellen

AFET-Veröffentlichung Nr. 63/2004: „Gewalt gegen Kinder und –Jugendliche in Institutionen“, Tagungsdokumentation, Hannover 2004

Bundesrat: Gesetzesantrag zur Änderung des SGBVIII, Drucksache 279/03, Berlin 2003

Bundesrat: Entwurf „Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich“ (KEG), Berlin 2004

Wolfersdorff, in: Birtsch, Münstermann, Trede (Hrsg.): „Handbuch Erziehungshilfen“, Votum-Verlag Münster, 2001

